



MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1
☎ 06474 / 77 11-0 • Fax 06474 / 77 11-31
E-Mail: gemeinde@tamsweg.at

Tamsweg, am 01.07.2014

Zahl: 920-5-1100/2014

Hundekotverordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche und tierische Gesundheit durch Hundekot zu vermeiden. Das Bewusstsein der Hundebesitzer soll geschärft werden und Hundebesitzer sollen vermehrt darauf achten, dass ihre Hunde nur auf öffentlichen Wegen und nicht in Privatgrundstücke, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Wiesen, laufen.

Auf Grundlage des § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg vom 30.06.2014 nachstehendes beschlossen:

§1

An Straßen, Plätzen, in Siedlungen Spazierwegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen ist der Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§2

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, wie zum Beispiel einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§3

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlicher Einrichtungen sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

§4

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung gemäß § 1 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt. Verwaltungsübertretungen werden gemäß § 10 Abs 2 VStG mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer

